

Die Stadtverwaltung informiert

Berücksichtigung des Artenschutzes bei Baumaßnahmen innerhalb der bebauten Ortslage

Bei baulichen Vorhaben sind artenschutzrechtliche Belange nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten.

Damit soll der Zugriff des Menschen auf Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten oder ihrer Lebensstätten verhindert werden und diese für den Naturhaushalt wichtigen Arten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen geschützt werden.

Der Begriff des baulichen Vorhabens beinhaltet aus Sicht des Artenschutzes nicht nur Neubauten, sondern auch die Sanierung, den Umbau, die Umnutzung und den Abriss bestehender baulicher Anlagen.

- **Welche gesetzlichen Grundlagen gelten?**

Gemäß § 44 BNatSchG „ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Außerdem „ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser- Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören.“

Dies betrifft auch bauliche Vorhaben im Ortsbereich, die laut § 55 Hessische Bauordnung (HBO) Anlage 2 genehmigungsfrei sind und für Maßnahmen an denkmalgeschützten Objekten (Fassadenrenovierung etc.).

- **Welche Tierarten sind besonders häufig von baulichen Maßnahmen im Innenbereich betroffen?**

- beim Dachbodenausbau sowie Umnutzung von Scheunen im Innenbereich:
Fledermäuse, Schleiereulen, Hornissen, Mauersegler, Turmfalken, Dohlen
- bei einer Fassadenrenovierung und Wärmedämmung:
Schwalben, Fledermäuse, Hornissen, Hausrotschwanz, Turmfalken
- bei einer Beseitigung von Gartenteichen:
alle Amphibienarten (z. B. Grasfrosch, Erdkröte, Wasserfrosch, Bergmolch, Teichmolch)
- Beseitigung von Schutt- und Abraumhalden sowie Steinhaufen:
Reptilien (z. B. Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter)

Unter www.wisia.de erhält man Informationen über den Schutzstatus einer Art.

- **Was sind Lebensstätten von Tieren?**

Lebensstätten sind die Nist- und Brutstätten, die Wohnstätten und die Zufluchtsstätten der Tiere.

Ein Tier hat zumeist nur eine Nist- oder Brutstätte, kann jedoch über mehrere Wohn- oder Zufluchtsstätten verfügen.

Nist- und Brutstätten werden zur Aufzucht von Jungtieren benutzt und benötigt.

Wohnstätten sind Orte, an denen sich Tiere der besonders geschützten Arten zum Ruhen oder Schlafen regelmäßig einfinden oder ihren sonstigen regelmäßigen Aufenthaltsort haben.

Zufluchtsstätten sind Bereiche, in die sich Tiere regelmäßig bei Gefahr zurückziehen.

- **Sind die Lebensstätten dauerhaft geschützt?**

Lebensstätten sind auch dann gesetzlich geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind.

Dies gilt z. B. für

- Fledermauswinterquartiere im Sommer
- Schwalbennester und -brutröhren außerhalb der Anwesenheit der Schwalben (also ganzjährig)
- Höhlenbrüter- und Mauerseglerniststätten (also ganzjährig)
- Gartenteiche

Stätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z. B. Singvögel- und Hornisennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

- **Pflichten der Bauherrschaft bei baulichen Vorhaben**

Die Bauherrschaft ist verpflichtet, zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange durch ihr Bauvorhaben beeinträchtigt werden können.

Sollten bei baulichen Maßnahmen besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine artenschutzrechtliche Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde erforderlich.

Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungswege für die zu erteilende Genehmigung bzw. Befreiung von den Verboten finden.

- **Welche Konsequenzen hat ein Verstoß gegen das Artenschutzrecht?**

Wird bei baulichen Vorhaben gegen artenschutzrechtliche Belange verstoßen, hat die untere Naturschutzbehörde eine Anordnung zu treffen, um ggfs. verbliebene Lebensstätten, insbe-

sondere Brut- und Wohnstätten geschützter Arten, vor Beeinträchtigungen zu bewahren (§ 3 BNatSchG).

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Entfernung bzw. Beseitigung der Lebensstätten ohne gesonderte Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 BNatSchG darstellt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 69 Abs. 2 BNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Nach § 71 BNatSchG kann ein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG in schweren Fällen sogar Straftatbestand sein.

Bei Fragen zum Thema Artenschutz steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde beim Vogelsbergkreis gerne zur Verfügung.